

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

25. JUNI 1969

Gesetz: BAT § 22 Anlage 1 a - VergGr. III, 1. Fallgruppe,
in der Fassung des 3. Tarifvertrages zur Änderung
des BAT vom 8. November 1962 bzw. VergGr. II a,
1. Fallgruppe, in der Fassung des Tarifvertrages über
den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966

Leitsätze:

1. Das Erfordernis einer der abgeschlossenen Hochschulbildung eines Angestellten entsprechenden Tätigkeit ist erfüllt, wenn die Tätigkeit ein Wissen und Können erfordert, wie es durch die von dem Angestellten erworbene Hochschulbildung vermittelt wird, wenn also diese Hochschulbildung das adäquate zur Ausübung der konkreten Tätigkeit befähigende Mittel ist.
2. Die in der zweiten Alternative der Vergütungsnorm bei den "sonstigen Angestellten" vorausgesetzten "gleichwertigen Fähigkeiten" bedeuten nicht die gleichen Fähigkeiten, wie sie durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium vermittelt werden, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes. Diesem bei ihnen vorausgesetzten Wissen und Können muß die von den "sonstigen Angestellten" auszuübende Tätigkeit entsprechen. Es muß sich daher nicht um eine Tätigkeit handeln, wie sie normalerweise von Angestellten mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung ausgeübt wird.
3. Hat ein Angestellter mit abgeschlossener Hochschulbildung eine Tätigkeit auszuüben, die nicht seiner Hochschulbildung entspricht, so bleibt zu prüfen, ob er die in der zweiten Alternative der Vergütungsnorm für "sonstige Angestellte" aufgestellten Merkmale erfüllt.
4. Die zu bewertende Tätigkeit muß insgesamt betrachtet das in der Vergütungsnorm vorausgesetzte Wissen und Können erfordern. Es ist nicht darauf abzustellen, ob der Angestellte innerhalb der zu bewertenden Tätigkeit das geforderte Wissen und Können in den einzelnen Arbeitsleistungen überwiegend einzusetzen hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 456/68

Urteil des BAG vom 25. Juni 1969

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Juni 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1969 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 9. Juli 1968 - 3 Sa 700/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der ein Hochschulstudium als Diplom-Kaufmann und Dr.rer.pol. abgeschlossen hat, steht als Angestellter in den Diensten des beklagten Landes und erhält aufgrund seines Dienstvertrages vom 24. November 1960 die Bezüge nach der VergGr. IV b BAT. Er ist bei der Regierung von O als Referent beschäftigt und im Vorort für die Gablonzer und Glasindustrie als Gutachter und Bewerter tätig. Vororte sind Außenstellen der Ausgleichsämler, die in Form eines Einzelbetriebsvergleichs den Vertreibungs-, Kriegssach- bzw. Ostschaden an Betriebsvermögen begutachten, damit die Ausgleichsämler, denen Beweiserhebung und Beweiswürdigung vorbehalten sind, zu einem Beweisergebnis gelangen können. Der Vorort für die Glasindustrie bei der Regierung von O ist die einzige Institution dieser Art in der Bundesrepublik.

Im Frühjahr 1963 wurde der Kläger mit der Erstellung eines Bewertungsschemas für die Glashüttenindustrie beauftragt. In der Zeit vom Frühsommer bis Herbst 1963 stellte er die Bewertungsrichtlinien für die Glashüttenindustrie auf. Im Herbst 1963 begutachtete er verschiedene Schadensfälle. Ab November/Dezember fanden die ersten Sitzungen des Bewertungsausschusses für die Glasindustrie statt, an denen der Kläger teilnahm.

Die Hauptaufgabe des Klägers besteht darin, Betriebe der Glasindustrie in den Ostgebieten und im Sudetenland zu bewerten und darüber Gutachten zu erstatten. In den Sitzungen des Bewertungsausschusses hat er jeweils einen schriftlichen Entwurf vorzulegen, in dem das Reinvermögen bewertet ist. Dafür überprüft der Kläger jeweils an Hand von sog. Fachfragebögen die Angaben der Antragsteller. Bei dieser Tätigkeit hat er

- 3 -



- 3 -

das Verhältnis zwischen Anlagevermögen und Beschäftigtenzahl und zwischen Beschäftigtenzahl und Umsatz zu ermitteln, das Anlagevermögen zu errechnen sowie die einzelnen Umlaufvermögensteile wie Vorräte, Forderungen, flüssige Mittel und sonstiges Umlaufvermögen festzustellen. Der vom Kläger errechnete Wert bildet die Grundlage bei der Errechnung eines Entziehungs- bzw. Vertreibungsschadens. Für Bewertungsfragen auf dem Gebiet der Glasindustrie ist der Kläger allein zuständig; ihm ist lediglich ein Hilfsbewerter zugeordnet.

Seit dem Jahre 1966 betreut der Kläger auch den Vorort für den Einzelhandel mit Antiquitäten, Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen und Bildern. Diese Tätigkeit ist ihrem Umfang nach verhältnismäßig gering.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe ab Februar 1963 die Merkmale der VergGr. III BAT und ab 1. Januar 1966 die Merkmale der VergGr. II a BAT erfüllt. Mit der Klage hat er die Feststellung beantragt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn für die Zeit vom 1. Februar 1963 bis 31. Dezember 1965 nach VergGr. III BAT und ab 1. Januar 1966 nach VergGr. II a BAT zu bezahlen; diesen Antrag hat er dahin erläutert, daß damit hilfsweise auch die Vergütung nach VergGr. IV a BAT verlangt werde. Das beklagte Land hat um Klagabweisung gebeten; es hat bestritten, daß der Kläger eine seiner Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausübe.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das beklagte Land den Kläger ab 1. Februar 1963 nach VergGr. IV a BAT zu bezahlen hat; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen und den Streitwert auf 14.400,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein über die VergGr. IV a BAT hinausgehendes Klagebegehren weiter; das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT in der ab 1. Februar 1963 gültigen Fassung des dritten Tarifvertrages zur Änderung des Bundesangestelltentarifs vom 8. November 1962, die dann durch den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 unverändert in die VergGr. II a übernommen worden sind, lauten:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne dieser Tarifvorschrift aufzuweisen hat. Es versagt dem Kläger aber seinen Anspruch, weil seine überwiegend auszuübende Tätigkeit im Vorort für die Glasindustrie seiner abgeschlossenen Hochschulbildung nicht entspreche, da sie nicht ein Wissen und Können erfordere, wie es normalerweise durch die vom Kläger erworbene Hochschulbildung vermittelt werde. Dabei übersieht das Berufungsgericht, daß die Tarifnorm neben den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit noch die Alternative der "sonstigen Angestellten" enthält, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Eine Prüfung, ob der Kläger diese Merkmale erfüllt, erübrigt sich nicht schon ohne weiteres, falls der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, keine seiner abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit



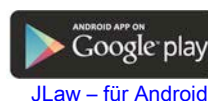
- 5 -

auszuüben hat. Denn diese Merkmale sind nicht dahin auszulegen, daß der Angestellte zwar keine abgeschlossene Hochschulbildung aufzuweisen braucht, gleichwohl aber aufgrund seiner Erfahrungen und gleichwertiger Fähigkeiten eine Tätigkeit ausüben muß, zu der man normalerweise durch (irgend)eine abgeschlossene Hochschulbildung befähigt wird (so etwa Spiertz, Anm. 2 zu AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT; Crisolli, Anm. 1 zu AP Nr. 17 aaO; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT Teil II BL Erl. 14 Abs. 3). Zwar kann es nach der neueren Fassung der Tätigkeitsmerkmale nicht genügen, daß der "sonstige Angestellte" sich nur in den gerade auf seinem Aufgabengebiet zu erbringenden Leistungen einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertig zeigt; sondern er muß Fähigkeiten besitzen, die denen eines akademisch Vorgebildeten gleichwertig sind (BAG AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT). Das bedeutet aber nicht, daß ein solcher Angestellter die gleichen Fähigkeiten aufweisen müsse wie ein Akademiker nach einem bestimmten abgeschlossenen Hochschulstudium. Sondern das Erfordernis gleichwertiger Fähigkeiten verlangt nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes (BAG 4, 295 = AP Nr. 22 zu § 3 TO.A; AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Daraus ergibt sich für das weitere Merkmal der "entsprechenden Tätigkeit", daß es sich nicht um eine Tätigkeit handeln muß, wie sie normalerweise von Angestellten mit einer bestimmten abgeschlossenen Hochschulbildung versehen wird. Wie der erkennende Senat bereits früher (AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung unter III) ausgeführt hat, ist das Erfordernis der "entsprechenden Tätigkeit" trotz der Gleichheit des Begriffs nicht in beiden Untergruppen der Vergütungsnorm dasselbe. Es erhält seinen Inhalt erst durch die notwendige Ausfüllung, d.h. durch das Inbeziehungsetzen zu dem jeweils

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

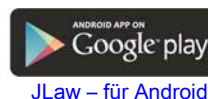
vorausgesetzten Wissen und Können. Während der Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung eine Tätigkeit ausüben muß, die ein Wissen und Können erfordert, wie es normalerweise gerade durch diese von ihm erworbene Hochschulbildung vermittelt wird, muß die Tätigkeit der "sonstigen Angestellten" dem entsprechen, was bei ihnen an Wissen und Können vorausgesetzt wird, nämlich der im Vergleich zur abgeschlossenen Hochschulbildung ähnlich gründlichen Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes.

Wollte man die Anwendung der Tarifnorm auch bei diesen Angestellten auf eine Tätigkeit beschränken, die ihrer Art nach üblicherweise von einem Angestellten mit Hochschulabschluß ausgeübt wird (Spiertz aaO), so würde das im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß überhaupt nur Tätigkeiten erfaßt werden, für deren Ausübung ein bestimmtes Hochschulstudium typische Voraussetzung ist. Diese Auslegung wäre zu eng und entspräche nicht dem Sinn der Tarifvorschrift. Schon in der alten Fassung der TO.A, die bis zum Inkrafttreten des dritten Tarifvertrages zur Änderung des Bundesangestelltentarifs gegolten hat, waren neben den "wissenschaftlichen und technischen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit" auch "gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit" aufgeführt. Der Tarif unterschied also zwischen Tätigkeiten, für die eine bestimmte Hochschulbildung wissenschaftlicher oder technischer Art typisch ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist; darunter fielen insbesondere Tätigkeiten der erst unter der zweiten Gruppe genannten kaufmännischen Angestellten, bei denen der Tarif damit die Möglichkeit einer "Gleichwertigkeit" gegenüber den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung ausdrücklich anerkannte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Daß insofern der dritte Änderungstarif vom 8. November 1962 die "sonstigen Angestellten" hätte schlechter stellen wollen, ist nicht ersichtlich. Eine grundsätzlich abweichende Auslegung des Erfordernisses einer "entsprechenden" Tätigkeit bei den "sonstigen Angestellten" ist auch der Entscheidung des Senats AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT (entgegen Crisolli, Anm. 1 aaO) nicht zu entnehmen; diese Entscheidung behandelt die Fallgruppe der technischen Angestellten mit Fachschulausbildung oder gleichwertigen Fähigkeiten, deren Merkmale aber die Besonderheit aufweisen, daß der Tarif für entsprechende Tätigkeiten selbst Beispiele aufstellt, die für technische Angestellte mit und ohne Fachschulausbildung gleichermaßen gelten.

Demnach kann der Kläger auch dann die Merkmale der zweiten Alternative der Vergütungsnorm erfüllen, wenn es zutrifft, daß er seine mit dem Diplom-Kaufmann abgeschlossene Hochschulbildung zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich, daß der Kläger mindestens zum Teil durch seine betriebswissenschaftliche Ausbildung zur Ausübung seiner Tätigkeit instand gesetzt wird. Das Landesarbeitsgericht hat weiter aufgrund des eingeholten Gutachtens festgestellt, bei der Aufstellung der Bewertungsschemata erfordere die Klassifizierung der einzelnen Branchen und Betriebsarten nach der Art der Produktion und der Betriebsausrüstung ein großes Fachwissen auf dem Gebiet der Glasindustrie, das man nicht durch ein Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre erwerbe, sondern durch langjährige Praxis. Auch sonst ist in dem Gutachten, auf das sich das Landesarbeitsgericht stützt, mehrfach von dem Erfordernis großer Branchenkenntnisse die Rede; so sei es nur mit Hilfe dieser Kenntnisse möglich gewesen, die einzelnen Bereiche der Glasindustrie zu unterscheiden und entsprechende Verhältniszahlen und Fach-

- 8 -



- 8 -

fragebögen zusammenzustellen. Danach ist das Hochschulstudium des Klägers, mag es für die Bewältigung seiner Aufgaben nur in begrenztem Maße dienlich sein, dafür andererseits keineswegs ausreichend. Das nicht durch ein Hochschulstudium erworbene Wissen und Können des Klägers kann jedenfalls bei der Prüfung, ob er "gleichwertige Fähigkeiten" im Sinne der Tarifvorschrift einzusetzen hat, nicht unberücksichtigt bleiben. Vielmehr ist das von ihm benötigte Wissen in seiner Gesamtheit zu beurteilen, jedoch ist wie bei einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung nicht zu fordern, daß der Kläger die vorausgesetzten Fähigkeiten bei der Ausübung seiner Tätigkeit ständig einzusetzen hat (BAG AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT).

Da die Bewertung der Tätigkeit des Klägers unter den Voraussetzungen der zweiten Alternative der Vergütungsnorm der Tatsacheninstanz obliegt, es hierfür überdies an den erforderlichen Feststellungen fehlt, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. II. Auch soweit das angefochtene Urteil das Erfordernis einer der Hochschulbildung des Klägers entsprechenden Tätigkeit (erste Alternative) nicht als erfüllt ansieht, bestehen gegen seine Begründung Bedenken.

Es ist zwar aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht nur die Tätigkeit des Klägers im Vorort Glasindustrie einer Bewertung unterzogen, die Arbeit im Vorort für Antiquitäten usw., die von verhältnismäßig geringem Umfang ist, aber unberücksichtigt gelassen hat. Denn maßgebend für die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifs (§ 22) ist die von dem Angestellten überwiegend auszuübende Tätigkeit. Offenbar hat das Landesarbeitsgericht die Arbeit im Vorort für Antiquitäten als selbständige Teiltätigkeit angesehen, die wegen ihres geringen Umfanges auf den Vergütungsanspruch des

- 9 -



Klägers ohne Einfluß ist.

Die Tätigkeit des Klägers im Vorort für die Glasindustrie hat das Landesarbeitsgericht als einheitliche und deshalb auch einheitlich zu bewertende Tätigkeit behandelt. Auch hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben (vgl. AP Nr. 18 zu §§ 22, 23 BAT mit Hinweis auf BAG 14, 231 = AP Nr. 99 zu § 3 TO.A). Dann ist aber das für diese Tätigkeit erforderliche Wissen und Können – und das gilt ebenso für die "gleichwertigen Fähigkeiten" nach der zweiten Alternative – insgesamt festzustellen und unter den tariflichen Gesichtspunkten zu bewerten. Das angefochtene Urteil gibt Anlaß zu der Annahme, daß das Landesarbeitsgericht dies verkannt hat. Denn es hält es für entscheidend, ob der Kläger im Rahmen dieser für die Bestimmung der Vergütungsgruppe maßgeblichen Tätigkeit sein durch Hochschulstudium erworbenes Wissen und Können überwiegend einzusetzen hat. So hat es einen Zeugen befragt, ob der Kläger innerhalb seiner überwiegenden Tätigkeit sein Hochschulwissen zu mehr als 50 % einsetzen müsse, und begründet seine Entscheidung u.a. damit, der Kläger habe jedenfalls nicht den Beweis erbracht, daß er überwiegend schwierigere Schadensfälle bearbeitet habe, bei denen er sein Hochschulwissen praktisch habe anwenden müssen und bei denen die Aufgabenstellung die Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfordert habe. Innerhalb der zu bewertenden (überwiegenden) Tätigkeit ist aber nicht wiederum zu prüfen, ob die tariflichen Merkmale überwiegend in den einzelnen Arbeitsleistungen erfüllt werden. Auf das Maß des Einsatzes innerhalb einer Tätigkeit kommt es nur ausnahmsweise an, wenn nämlich die Tarifnorm das besonders bestimmt (z.B. 25 % selbständige Leistungen für VergGr. VI b, überwiegend=mehr als 50 % für VergGr. V b und V c). Da Art und Umfang der für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insgesamt festzustellen und zu bewerten sind,



- 10 -

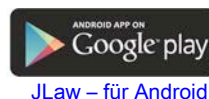
ist es unerheblich, in welchem Verhältnis schwierige und weniger schwierige Schadensfälle anfallen. Auf die - im Grundsatz zutreffende - Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte das Verhältnis von schwierigen und einfachen Schadensbearbeitungen nicht nach der Zahl der Fälle, sondern nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand feststellen müssen, kommt es deshalb nicht an.

Auch der Auslegung des Begriffs der einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit, wie sie das Landesarbeitsgericht seiner Bewertung zugrunde legt, kann nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht stellt darauf ab, ob die Tätigkeit ein umfangreiches, systematisch geordnetes, souverän beherrschtes Wissen für den Bereich eines allgemeinen Wissensgebietes voraussetzt, wie es in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium für diesen Wissenszweig erworben wird; es verlangt außerdem, daß die Tätigkeit von wissenschaftlicher Methode getragen ist. Damit schließt es sich einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1956 - 3 AZR 185/54 - (AP Nr. 11 zu § 3 TO.A) an. Der erkennende Senat, der seit 1957 für Eingruppierungen im öffentlichen Dienst zuständig ist, hat hieran jedoch nicht festgehalten. Er läßt es für das Erfordernis einer "entsprechenden Tätigkeit" im Sinne der ersten Alternative der Tarifnorm genügen, wenn die Tätigkeit ein Wissen und Können erfordert, wie es gerade durch die vom Angestellten erworbene Hochschulbildung vermittelt wird (vgl. BAG 7, 125 130 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A; BAG 9, 308 311 = AP Nr. 68 aaO; AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung unter III). Das bedeutet, daß die Tätigkeit der abgeschlossenen Hochschulbildung dann entspricht, wenn beide in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wenn also die Hochschulbildung das adäquate zur Ausübung der konkreten Tätigkeit befähigende Mittel ist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung zur ersten Alternative der Tarifbestimmung überprüfen müssen, sofern es der Klage nicht aufgrund der zweiten Alternative stattgibt.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Pecher Dr. Neumann Dr. Meier-Scherling
 Mügel Keil

